

Ideologiekritik in der Frauen- und Geschlechtergeschichte: Rezeption, systematischer Begriff und Fallbeispiel

Einleitung

Ideologiekritik hat in der Geschichtsschreibung einen schweren Stand. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Erstens beruht das wissenschaftliche Selbstverständnis des Faches Geschichte auf dem weitgehenden Rückzug aus politischen Auseinandersetzungen wie auch dem größtmöglichen Ausschluss wertender Elemente aus dem Forschungsprozess. Zweitens gehört Ideologiekritik traditionell zu den linken ‚Disziplinen‘, und obwohl es einige linke Historikerinnen und Historiker gibt, ist die Wissenschaftskultur der Geschichte liberal verfasst. So wird in Publikationen normalerweise ein moderater Ton angeschlagen, um nicht zu verstrickt in die eigene Arbeit zu erscheinen, und die Kollegen und Kolleginnen, die mit demselben Thema befasst sind, nicht zu verprellen. Drittens hat die Feststellung, dass Geschichte „theoriebedürftig“ ist, ebenfalls nicht dazu geführt, Ideologiekritik in den Methodenkanon aufzunehmen.

Ich möchte im Folgenden dennoch zeigen, dass Ideologiekritik ein sinnvoller Ansatz für die Geschichtsschreibung sein kann. Dabei werde ich mich auf die Frauen- und Geschlechtergeschichte und vor allem die feministische Wissenschaftsgeschichte konzentrieren, die insofern aus dem Rahmen der Geschichtswissenschaft fallen, als dass sie auf die Beseitigung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen zielen und somit ein dezidiert politisches Anliegen verfolgen. Die kritische Haltung der Geschlechtergeschichte hat immer wieder dazu geführt, ihr die Wissenschaftlichkeit abzuspreehen. Ideologiekritik ist meines Erachtens ein attraktiver Ansatz für die Geschlechtergeschichte, weil sie eine Form systematisch begründeter Kritik darstellt, die sich auf bereits akzeptierte Rationalitätsmaßstäbe stützt. Eine derart begründete Kritik kann auch von Gegnern und Gegnerinnen des Feminismus nicht leichtfertig übergangen werden.

Mein Vortrag gliedert sich in drei Teile: Erstens möchte ich die Rezeption der Ideologiekritik in der Frauen- und Geschlechtergeschichte nachvollziehen. Diese Rezeption ist problematisch, weil ideologiekritische Argumente im Feminismus häufig nicht systematisch formuliert sind. Eine Ausnahme ist Sandra Harding, die

unter den Stichworten „strenge Objektivität“ und „Standpunktfeminismus“ die feministische Wissenschaftstheorie programmatisch begründet hat.

Zweitens stelle ich ältere und neuere Überlegungen zum Thema Ideologiekritik aus dem Kontext der Kritischen Theorie vor, die den verlangten systematischen Charakter aufweisen. Mein Fokus wird dabei auf dem Konzept der „immanenten Kritik“ liegen. Dieser Ansatz eignet sich für historische Untersuchungen, weil die Maßstäbe der Kritik den kritisierten Verhältnissen selber entnommen werden. Was hingegen unter „Ideologie“ zu verstehen ist, werde ich aus Platzgründen nur streifen.

Drittens möchte ich anhand eines Beispiels aus meinem Dissertationsprojekt zu Richtern im Kaiserreich und in der Weimarer Republik demonstrieren, wie immanente Kritik funktioniert. Analysieren möchte ich Tugenden von Richtern, die in der Rechtsprechung erforderlich waren. Diese Tugenden wurden, so meine Beobachtung, nur Männern aus dem Bürgertum zugeschrieben. Die juristische Diskussion über die richterlichen Tugenden fand im Kontext methodologischer Überlegungen statt und sollte primär professionellen Zwecken dienen. Die eigentliche Funktion bestand aber darin, den Richterstand symbolisch abzusichern. Meine Pointe ist, dass den damaligen Protagonisten eine Selbstkritik dieser zweifelhaften Selbstlegitimation prinzipiell offen stand, doch aus ideologischen Gründen nicht zur Anwendung kam.

Rezeption

Damit bin ich schon beim ersten Teil angelangt: der Rezeption beziehungsweise der Anwendung von Ideologiekritik. Aus Zeitgründen kann ich die Rezeption nicht vollständig wiedergeben. Stattdessen möchte ich mich auf ein prägnantes Beispiel konzentrieren, um die Behauptung einer unzureichenden Ideologiekritik in der Frauen- und Geschlechtergeschichte zu plausibilisieren. Gegenstand ist ein klassischer Text, der implizit ideologiekritische Argumente enthält.

Mein Beispiel ist Claudia Honeggers Studie über die „Ordnung der Geschlechter“, publiziert 1991, in der die „weibliche Sonderanthropologie“ des 18. und 19. Jahrhunderts analysiert und unterschwellig auch kritisiert wird. Honegger weist nach, dass sich in der Aufklärungszeit eine „Differenzanthropologie“ etablierte, die der Frau aus körperlichen Gründen eine untergeordnete Position in der Gesellschaft zuschrieb.

Die „weibliche Sonderanthropologie“ ist ein Paradebeispiel dafür, wie unter dem „Deckmantel der Wissenschaft“ Macht- und Herrschaftsverhältnisse begründet werden.

Honegger nimmt in ihrem Buch durchweg eine ironische Haltung ein, denn die „wissenschaftlichen“ Begründungen, die für die „weibliche Sonderanthropologie“ angeführt wurden, sind schlichtweg absurd. Bei den Begründungen handelte es sich größtenteils um krude Analogieschlüsse, in denen die Beschaffenheit bestimmter Körperteile erklären sollte, warum Männer angeblich klüger oder vorausschauender als Frauen seien. Honegger bezeichnet die Stoßrichtung ihrer diskursanalytisch geprägten Untersuchung als „kritisch“, denn sie entkräftet die wissenschaftlichen Begründungsversuche von Herrschaft und gibt sie der Lächerlichkeit preis.

Honegger klärt jedoch nicht den normativen Maßstab ihrer Kritik. Es fragt sich nämlich: Was hielten eigentlich die Zeitgenossen von der „weiblichen Sonderanthropologie“? Wurde sie damals schon belächelt? Wie ist ihr wissenschaftlicher Status zu definieren? Auf diese Fragen geht Honegger nicht ein. Sie verweist lediglich in einem Exkurs auf den Philosophieprofessor Karl August Erb, der bereits in den 1820er Jahren gegen die „weibliche Sonderanthropologie“ anschrub, aber ohne Erfolg. Erb fungiert in Honeggers Erzählung als Ausnahmeerscheinung, als ihr solitärer Vorgänger im Geiste.

Damit lässt sie die Möglichkeit ungenutzt, die „weibliche Sonderanthropologie“ ausgehend von den damaligen Rationalitätsstandards zu bewerten. Analogieschlüsse waren bereits in der Aufklärung fragwürdig, ihnen sollte vorwiegend ein heuristischer Wert zukommen. Im Anschluss an Georges Canguilhem ist die „weibliche Sonderanthropologie“ als eine „wissenschaftliche Ideologie“ zu bezeichnen, das heißt als ein inkohärentes Gebilde von Sätzen, das nicht den Standards wissenschaftlichen Argumentierens entsprach. Folglich lautet die Frage, die Honegger zusätzlich hätte stellen müssen, warum sich die „weibliche Sonderanthropologie“ trotz der Kritik von Analogieschlüssen durchsetzen konnte.

Machen wir an dieser Stelle einen Sprung zu Sandra Harding, die sich programmatisch mit solchen Fragen auseinandergesetzt hat, ohne dabei jedoch explizit ideologiekritisch zu argumentieren. Harding hebt hervor, dass die Analyse geschlechtsbedingter Beschränkungen und Verzerrungen in der Wissenschaft eine

Objektivierung der Analysewerkzeuge voraussetzt, um nicht selbst wieder einseitiges Wissen zu produzieren. In diesem Sinne bezeichnet „strenge Objektivität“ die Reflexivität der Forschenden, den jeweiligen sozialen, politischen und ökonomischen Hintergrund sowie die konkrete Forschungskontexte zu berücksichtigen. Das Ziel davon ist, die Beeinflussung der Forschung durch externe Faktoren kontrollierbar zu machen. „Strenge Objektivität“ richtet sich auf den gesamten Forschungsprozess und ist abzugrenzen von klassischen Objektivitätskonzeptionen, die sich lediglich auf die Forschungsergebnisse beziehen und daher „schwach“ sind.

„Standpunktfeminismus“ ist Hardings zweiter Zentralbegriff.

„Standpunktfeminismus“ bedeutet nicht, eine feministische Sonderform von Wissen zu konstruieren. Standpunkttheorien sind nicht relativistisch, sie zielen vielmehr darauf, wissenschaftliche Erkenntnisse von möglichst vielen Gesichtspunkten aus zu prüfen und auf diese Weise maximal abzusichern.

Aus Hardings Ansatz lässt sich für das Vorhaben einer Ideologiekritik in der Frauen- und Geschlechtergeschichte schlussfolgern, dass Wissenschaften umso anfälliger für Ideologien sind, je schwächer das Objektivitätskriterium formuliert wird. Hardings Leistung ist, die wissenssoziologische Frage, wie Wissenschaft von externen Faktoren überformt wird, systematisch auf den Feminismus übertragen zu haben. Das Prinzip der „strengen Objektivität“ darf aber nicht umstandslos auf die Vergangenheit übertragen werden. „Strenge Objektivität“ ist ein voraussetzungsreiches, im Kontext des akademischen Feminismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandenes Wissenschaftsideal. Bei der historischen Analyse weiter zurückliegender Zeiträume sollte es vor allem dazu dienen, möglichst viele Faktoren als potentiell relevant in Betracht zu ziehen.

Systematischer Begriff

Jetzt soll es im zweiten Teil um Ideologiekritik als „immanente Kritik“ gehen.

„Immanente Kritik“ kann als Fortführung von Hardings Objektivitätskonzeption unter historischen Vorzeichen begriffen werden. Nennen möchte ich drei verschiedene Typen von Kritik: externe Kritik, interne Kritik und immanente. Externe Kritik bezieht sich auf Normen, die der kritisierten Gesellschaft äußerlich sind. Interne Kritik richtet sich dagegen, dass Normen, die eigentlich schon gelten, unterlaufen

werden. Ideologiekritik von einer externen Warte aus ist kaum vorstellbar, denn Ideologien beruhen immer auf den Erkenntnismöglichkeiten der kritisierten Gesellschaft. Um eine Formulierung Michel Foucaults abzuwandeln: Wer nicht „im Wahren“ ist, kann auch keiner Ideologie aufsitzen. Interne Ideologiekritik erfüllt dieses Kriterium, sie appelliert an Normen oder Rationalitätskriterien, die für die Akteure entweder verbindlich sind oder es zumindest sein könnten.

Doch was ist immanente Kritik? Rahel Jaeggi hat fünf Bestimmungen herausgearbeitet, von denen ich hier drei herausgreifen möchte:

Erstens geht immanente Kritik von Normen aus, die der jeweiligen Situation inhärent sind, die gleichzeitig aber auch rational begründet sein müssen. Diese Definition von Ideologiekritik gewährleistet im Rahmen einer historischen Untersuchung, den jeweiligen Normkontext genau zu berücksichtigen, ohne dabei jede Norm bereits für gerechtfertigt zu halten, nur weil sie „gilt“. Gerechtfertigt bedeutet dabei zum einen, die Perspektive der historischen Akteure einzunehmen und festzustellen, was sie für legitim hielten. Zum anderen meint Rechtfertigung, von einem, wie ich es nennen möchte, „leicht erhöhten Standpunkt“ aus zu fragen, was rational gewesen sein könnte. Diese doppelte Frageperspektive klingt vielleicht ungewöhnlich, ist aber nicht anachronistisch, insofern auch historischen Akteuren ein bedingt rationales Interesse unterstellt werden darf.

Hinsichtlich der Inhärenz von Normen gibt es noch keinen Unterschied zwischen interner und immanenter Kritik. Die Unterschiede beginnen bei Jaeggis zweiten Punkt, der „Invertierung“ von Normen. Ein klassisches Beispiel für eine solche „Invertierung“ ist die Reduzierung der Gleichheitsnorm auf rechtliche Gleichheit, um so von ökonomischer Ungleichheit absehen zu können. Diese Betrachtungsweise ist beispielsweise beliebt, um Frauenförderungsprogramme durch den Hinweis auf die rechtliche Benachteiligung von Männern zu torpedieren.

Drittens ist immanente Kritik transformativ, denn sie zielt nicht nur auf die Einhaltung bestehender Normen, sondern auch auf deren Reformulierung. Am Beispiel von Honeggers Kritik der „weiblichen Sonderanthropologie“ hat sich gezeigt, wie selektiv die Kritik am Analogieschluss gehandhabt werden kann, um die „männliche Herrschaft“ abzusichern. Eine Konsequenz aus solchen Beispielen ist daher, gegen den willkürlichen Gebrauch von Normen vorzugehen.

Freilich stellt sich die Frage, wie Historiker und Historikerinnen, die mit der Vergangenheit beschäftigt sind, den Gebrauch von Normen verändern können. Eine kausale Beeinflussung der Vergangenheit ist zwar ausgeschlossen, doch verfügt die Geschichtswissenschaft über argumentative Strategien, um sich kritisch auf die Gegenwart zu beziehen. Ein Beispiel ist die Aufarbeitung historischer Themen, die auch heute noch relevant sind. Entscheidend ist nun, wie die Geschichtswissenschaft ihre ideologiekritische Stoßrichtung und ihren Gegenwartsbezug sicherstellt. Ich möchte drei potentielle Hindernisse aufzählen:

Erstes erfordert Ideologiekritik eine Rekonstruktion von Normen und Rationalitätsmaßstäben aus Sicht der Akteure. Ideologiekritische Geschichtsschreibung geht nicht in einer „kritischen Haltung“ auf, sie beruht auf einer Einbettung in ein komplexes historisches Normengefüge. Ein Hindernis könnte daher die uneindeutige Quellenlage sein, ein anderes die ungenügende Forschungslandschaft.

Zweitens lässt sich Ideologiekritik prinzipiell auf jeden gesellschaftlichen Bereich anwenden, sie ist nicht auf die Wissenschaftsgeschichte beschränkt. Trotzdem eignet sich weder jedes Thema und noch jede Fragestellung für eine ideologiekritische Geschichtsschreibung. So müssen zunächst Forschungsgegenstände gefunden werden, die ideologisch belastet sind, und die Fragestellung ist dann so zu konzipieren, dass sich die Rekonstruktion des Normkontextes tatsächlich auch durchführen lässt.

Drittens setzt der Gegenwartsbezug eine Kenntnis aktueller Entwicklungen voraus, die über das bloße Referat der entsprechenden Forschungsliteratur hinausgeht. Historische Ideologiekritik macht unter Umständen ein Problem sichtbar, das auch in der Gegenwart nur unzureichend behandelt wird. Nach einer Definition Pierre Bourdieus ist die Gegenwart „nicht [die] zeitliche Gegenwart, sondern das, was noch hinreichend lebendig ist, um Einsatz in den Kämpfen zu sein [...]“.“ Somit kann sich im Verlauf der Forschung auch herausstellen, dass das gewählte Thema einen zu geringen Aktualitätswert besitzt.

Fallbeispiel

Jetzt möchte ich kurz auf mein Fallbeispiel zu sprechen kommen: die professionellen Tugenden. Diese Tugenden sind ein aufschlussreiches Untersuchungsobjekt, weil sie

die subjektiven und objektiven Anforderungen der Rechtsprechung miteinander verbinden. Mit „subjektiv“ sind die charakterlichen Eigenschaften von Richtern gemeint, mit „objektiv“ die gesetzlichen verfahrensrechtlichen Regelungen und die Vorschriften der Justizverwaltung. Das Leiten von Gerichtsverfahren und das Interpretieren von Paragraphen waren anspruchsvolle Tätigkeiten, die einen bestimmten Persönlichkeitstypus voraussetzten.

Nachdem im juristischen Diskurs des 19. Jahrhunderts zunächst die Vorstellung vorherrschte, die Rechtsprechung lasse sich auf rein logische Argumente reduzieren, verschoben sich im Kaiserreich die Prioritäten und personenbezogene Eigenschaften wie zum Beispiel Belastbarkeit, Zielstrebigkeit, Sachlichkeit und Beherrschtheit erhielten einen größeren Stellenwert. Diese Entwicklung kann von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus beschrieben werden: ausgehend von der richterlichen Praxis oder als Selbstverständigungsdiskurs über das richtige Verhalten von Richtern. Ich werde mich im Folgenden auf den Selbstverständigungsdiskurs beschränken und dessen ideologische Dimension darstellen. Damit soll ausdrücklich nicht gesagt werden, der Diskurs über richterliche Tugenden wäre vollständig auf seine ideologischen Aspekte zu reduzieren, das Gegenteil ist der Fall.

Richterliche Tugenden werden fast in der gesamten juristischen Literatur erwähnt, hauptsächlich aber in Lehrbüchern und Einführungsschriften. Von dieser Publikationssorte erschien im Laufe des Untersuchungszeitraums immer mehr, was auf die Zunahme der Studierendenzahlen, die Änderungen im Rechtssystem und die Professionalisierung des Juristenstandes zurückzuführen ist. Die Darstellung dieser Tugenden hatte einen ambivalenten Status, denn sie schwankte zwischen der Norm, wie Richter sein sollten, und der Beschreibung, wie sie tatsächlich waren. Diese Ambivalenz verweist auf eine Doppelfunktionen des Tugenddiskurses: Einerseits wurde vorgeschrieben, welches Verhalten für Richter angemessen sei, andererseits gab es das Bedürfnis, sich vor der Öffentlichkeit als besonders vorbildlich darzustellen und sich auf eine Weise zu darzustellen, die für angehende Juristen attraktiv war.

Die Beschäftigung mit den richterlichen Tugenden wäre prinzipiell als eine positive Entwicklung zu bewerten, wenn sie neben der Explizierung richterlicher Verhaltensweisen nicht auch dazu gedient hätte, das Recht als Domäne bürgerlicher Männlichkeit zu definieren. Eigenschaften wie Belastbarkeit, Zielstrebigkeit,

Sachlichkeit und Beherrschtheit wurden in dieser Kombination sowohl Frauen als auch Männern aus anderen Milieus abgesprochen, vor allem solchen aus dem Proletariat.

Ideologisch war diese Selbstlegitimation des Richterstandes aus zwei Gründen: Erstens waren die genannten Eigenschaften keineswegs ein Privileg des Bürgertums, sondern ließen sich in unterschiedlichen Variationen in der ganzen Gesellschaft antreffen. Der juristische Tugenddiskurs ist daher als der Versuch anzusehen, bestimmte Eigenschaften des Richters symbolisch zu vereinnahmen. Mein bisheriger Eindruck geht dahin, dass dieser Vereinnahmungsversuch mit der Präsenz der Frauenbewegung und ihrer Forderung nach Gleichberechtigung im Universitäts- und Berufsleben zunahm. Zweitens waren Sachlichkeit und Beherrschtheit nicht nur richterliche Tugenden, sie sollten vielmehr im ganzen bürgerlichen Rechtsleben zum Tragen kommen, um ein buchstäblich „zivilisiertes“ Miteinander zu garantieren.

Diese Doppeldeutigkeit der genannten Tugenden, sowohl bei der Interpretation als auch bei der konkreten Befolgung von Gesetzen erforderlich zu sein, dieses Schwanken also zwischen Alltagsmoral und Berufsethos bot die Möglichkeit einer juristischen Selbstkritik. Die Möglichkeit der Selbstkritik wurde dadurch gesteigert, dass das Rechtsleben und insbesondere der Gerichtssaal vielfältigste soziologische Einblicke in die Gesellschaft boten, wie die Juristen selber betonten. Ihnen wurde zwar regelmäßig „Weltfremdheit“ vorgeworfen, doch hatten sie grundsätzlich genug Gelegenheit, sich ein qualifiziertes Urteil über die verschiedenen Bevölkerungsschichten zu bilden. Ein soziologisch informiertes Urteil wurde sogar von juristischer Seite gefordert, um Tatbestände adäquat interpretieren zu können.

Ich habe das Fallbeispiel der richterlichen Tugenden hoffentlich weit genug zugespitzt, damit das Einfallstor für immanente Kritik schon erkennbar geworden ist. Der Tugenddiskurs fungierte als Legitimationsdiskurs, und das verhinderte die richtige Selbsteinschätzung der Juristen. Der Gegenwartsbezug einer solchen Analyse muss aus Zeitgründen jedoch in der Diskussion geklärt werden.

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!